



## ERB- UND PFLICHTTEILSRECHT: WER ERBT WIE VIEL?

Wer für den Fall seines Todes über sein Vermögen verfügen möchte, kann dies durch Errichtung eines Testaments oder Abschluss eines Erbvertrags tun. Allerdings ist man dabei nicht völlig frei, sondern es müssen bestimmte Personen bei der Vermögensverteilung zwingend berücksichtigt werden. Um entsprechende Vorkehrungen treffen zu können, ist es daher wichtig, über die gesetzlichen Bestimmungen Bescheid zu wissen. Gleichzeitig lässt sich durch entsprechende Regelungen auch das Konfliktpotenzial bei der Erbteilung, die erfahrungsgemäss nicht immer problemlos abläuft, unter den Erben begrenzen.

## GESETZLICHES ERBRECHT DER BLUTSVERWANDTEN

Trifft der Erblasser für den Fall seines Todes keine Verfügungen, kommt das gesetzliche Erbrecht zum Tragen. Zu den gesetzlichen Erben gehören der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner und diejenigen Personen, die mit dem Erblasser in nächster Linie verwandt sind. Die gesetzliche Erbfolgeregelung orientiert sich somit – neben dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner – an der Blutsverwandtschaft, wobei vier Linien von erbberechtigten Blutsverwandten, sogenannte Parentelen, unterschieden werden:

Die 1. Parentel umfasst die direkten Nachkommen des Erblassers, d.h. dessen Kinder, Enkelkinder, Urenkel, etc. Wenn alle Kinder noch leben, wird die Erbschaft unter ihnen nach Köpfen geteilt. Wenn ein Kind bereits vor dem Erblasser verstorben ist, treten dessen Nachkommen zu gleichen Teilen an seine Stelle und erben seinen Anteil.

Sind keine Verwandten der ersten Parentel vorhanden, geht die Erbschaft an die 2. Parentel. Darunter fallen die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen, d.h. die Geschwister, Neffen und Nichten, etc. des Erblassers. Wenn beide Elternteile noch leben, erbt jeder die Hälfte des Nachlasses. Ist ein Elternteil vorverstorben, treten an seine Stelle seine Nachkommen.

Sind beide Elternteile schon vorverstorben und sind auch keine Geschwister und deren Nachkommen vorhanden, geht die Erbschaft an die 3. Parentel. Diese umfasst die Grosseltern und deren Nachkommen, d.h. Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen etc. des Erblassers.

Ist auch in dieser Parentel niemand mehr existent, wird geprüft, ob in der 4. Parentel jemand vorhanden ist. Dazu gehören die Urgrosseltern, deren Nachkommen stellen aber keine gesetzlichen Erben mehr dar.

Es gilt der Grundsatz, dass die nähere Parentel immer die entferntere vom Erbrecht ausschliesst. Sind Kinder vorhanden, gehen somit allfällige Enkel, Eltern, Geschwister samt Nachkommen sowie Grosseltern, Onkel und Tanten samt Nachkommen leer aus. Ist niemand mehr aus allen Parentelen am Leben, kommt das Heimfallsrecht des Staates zum Tragen, d.h. die Verlassenschaft fällt als erbloses Gut dem Staat zu.

## GESETZLICHES ERBRECHT DER EHEGATTEN UND EINGETRAGENEN PARTNER

Neben den erbberechtigten Blutsverwandten hat auch der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner des Erblassers ein gesetzliches Erbrecht. Die Höhe des ihm zustehenden Erbes hängt davon ab, neben welchen Blutsverwandten der Ehegatte erbt. Erbt der Ehegatte neben direkten Nachkommen des Erblassers, d.h. neben Kindern, Enkelkindern, Urenkeln, etc., so erhält er die Hälfte des Nachlasses. Erbt der Ehegatte neben den Eltern und Geschwistern des Erblassers oder neben den Grosseltern, stehen ihm zwei Drittel des Nachlasses zu. Fehlen Eltern, Geschwister und Grosseltern, bekommt der Ehegatte den ganzen Nachlass.

## TESTAMENT UND ERBVERTRAG

Der Erblasser kann für den Fall seines Ablebens durch Errichtung eines Testaments oder Abschluss eines Erbvertrags über sein gesamtes Vermögen frei disponieren, soweit er damit keine Pflichtteilsrechte verletzt. Beispielsweise kann er Personen als Erben einsetzen, die nach der gesetzlichen Erbfolge nicht zum Zug kämen, oder die gesetzlichen Erben in unterschiedlichem Mass begünstigen. Sowohl Testament als auch Erbvertrag gehen den Regeln der gesetzlichen Erbfolge vor. Beim Testament handelt es sich um eine einseitige letztwillige Verfügung, die jederzeit abgeändert werden kann. Ein Erbvertrag hingegen ist zweiseitig, d.h. seine Errichtung und allfällige spätere Abänderung oder Aufhebung bedürfen der Zustimmung des betreffenden Erben. Für die Gültigkeit eines Testaments wie auch eines Erbvertrages gelten zudem gesetzliche Formerfordernisse.

*Es gilt der Grundsatz, dass die nähere Parentel immer die entferntere vom Erbrecht ausschliesst. Sind Kinder vorhanden, gehen somit allfällige Enkel, Eltern, Geschwister samt Nachkommen sowie Grosseltern, Onkel und Tanten samt Nachkommen leer aus.*

## PFLICHTTEILSRECHT DER KINDER, EHEGATTEN UND EINGETRAGENEN PARTNER

Wie bereits erwähnt, wird die Verfügungsfreiheit des Erblassers durch das Pflichtteilsrecht eingeschränkt. Dieses gibt vor, wie viel einem Pflichtteilsberechtigten gesetzlich mindestens zusteht, unabhängig davon, ob der Erblasser diese Person begünstigen möchte oder nicht. Pflichtteilsberechtigten sind nur der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner und die Kinder des Erblassers. Wenn keine Kinder vorhanden sind, sind auch die Eltern des Erblassers pflichtteilsberechtigt. Unter dem Begriff «Kinder» werden hier auch Enkel und Urenkel und unter dem Begriff «Eltern» auch alle Grosseltern verstanden.

Als Pflichtteil gebührt jedem Kind sowie dem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugestanden hätte. Sind beispielsweise zwei Kinder vorhanden und lebt der Ehegatte noch, beläuft sich der Pflichtteilsanspruch des Ehegatten auf ein Viertel und derjenige der Kinder auf je einen Achtel des Nachlasses.

Sind keine Kinder vorhanden, kommen die Eltern des Erblassers zum Zug. Diesen gebührt als Pflichtteil ein Drittel dessen, was sie nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten würden. Erben die Eltern also beispielsweise neben dem Ehegatten, beträgt ihr Pflichtteilsanspruch zusammen ein Neuntel, d.h. ein Drittel des gesetzlichen Erbteils von einem Drittel.

Um den Pflichtteil zu bemessen, muss somit zuerst eruiert werden, was den Nachkommen oder mangels Nachkommen den Eltern und dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner nach dem Gesetz zugefallen wäre. Davon wird dann der entsprechende Hälfte-Anteil oder Drittel-Anteil ausgerechnet.

## VORSORGE ZU LEBZEITEN

Aus alledem erhellt, dass immer dann, wenn der Erblasser von der gesetzlichen Erbfolge abweichen möchte, er zu Lebzeiten Vorkehrungen treffen muss, wie die Vermögensverteilung nach dem Tode erfolgen soll. Dies kann entweder durch Errichtung eines Testaments oder durch Abschluss eines Erbvertrages erfolgen.



*Autor dieses Beitrages MLaw Patrick Marxer, juristischer Mitarbeiter der Roth+Partner Rechtsanwälte AG, Triesen.*

Gerne steht Ihnen die Kanzlei Roth+Partner Rechtsanwälte AG, Triesen, für weitere Fragen in diesem Zusammenhang zur Verfügung.

# AXALO<sup>©</sup>

## Kompetenz aus einer Hand

Immobilien  
Buchhaltung  
Revision  
Unternehmensberatung  
Versicherungsberatung  
Steuerberatung  
Unternehmensverkauf